

d. Dominikanerordens in Deutschland 35), ebenda 1938; 173 S. Die beiden Bücher gehören insofern zusammen, als das zweite den wissenschaftlichen Apparat zum ersten bringt. Das Quellenmaterial zur Geschichte dieses ersten Dominikanergenerals nach dem Ordensgründer fließt verhältnismäßig reichlich, wenn auch seine Briefe an Diana d'Andalo, die Gründerin des Klosters S. Agnese bei Bologna, mehr erbaulichen Charakter tragen. Um ihre Ausschöpfung für die Lebensgeschichte hat sich Sch., vielfach abweichend von dem Herausgeber der Briefe, B. Altaner, redlich bemüht. In der Biographie hat er von ihnen sowie von der Chronistik des Ordens, an deren Spitze Jordan selbst steht, reichlich Gebrauch gemacht, so daß ein sehr erbauliches Buch zustande gekommen ist. Daneben ist der Ordensverfassung und dem Studienbetrieb viel Raum gewährt; auch hier sind die Quellen meist in Übersetzung mitgeteilt. Für die weitere Forschung über die Anfänge der Dominikaner in Deutschland, auch über die rechtliche Stellung des Ordens, werden die Zusammenstellungen in den „Beiträgen“ gute Dienste leisten. W. h.

Walther Holzmänn, Zum Prozeß der Äbtissin Mathia von S. Maria in Capua (Zs. d. Sav.-Stiftg. f. RG. 58, Kan. Abt. 27, 1938 [Stuß-Seßtschrift], 299—309). Mitteilung einer neuen Dekretale Alexanders III. und Bemerkungen über den Obödienzeid nicht-eremter Klostervorsteher. W. h.

Aus
Landschaften
und Ausland

Karl Rauch, Die Übertragung der steirischen Allode an das österreichische Herzogsgeschlecht der Babenberger (Zs. d. Sav.-Stiftg. f. RG. 58, Germ. Abt., 1938 [Stuß-Seßtschrift], 448—477). — Zeigt überzeugend, daß der Übergang der reichen steirischen Allode aus der Hand des Herzogs Ottokar VI. in babenbergischen Besitz 1186 eine „donatio post obitum“ war, die zu größerer Sicherheit in die Form eines Kaufs gekleidet wurde; tatsächlich geschah dabei also eine „Erbvergabe durch Scheinverkauf“. Das Hauptinteresse daran hatte natürlich der Babenberger, Herzog Leopold V., der in der Tat 1192 nach Ottokars Tod die Belehnung erhielt; eine sehr bemerkenswerte Dorausicht, wenn man sich daran erinnert, daß Heinrich VI. bald darauf ein anderes erledigtes Reichslehen, die Mark Meißen, einzog. W. h.

Theodor Mayer, Über Entstehung und Bedeutung der älteren deutschen Landgrafschaften (Zs. d. Sav.-Stiftg. f. RG. 58, Germ. Abt., 1938 [Stuß-Seßtschrift], 138—162). Bespricht die schwäbischen Landgrafschaften (im Sundgau, Nordgau, von Heiligenberg und das Rektorat von Burgund), die er im Vergleich mit Thüringen auf Organisationsmaßnahmen der Krone zurückführen will, und zwar 3. T. Lothars III. gegen die Staufer (1135 die Habsburger im Sundgau und die Zähringer in Burgund), 3. T. Friedrichs I. im Zuge der nach Südschwaben vorstoßenden staufischen Territorialpolitik. W. h.